



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Ried
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Antiesenhofen

2022-4547



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Ried
4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1

Herausgegeben:

Ried im Innkreis, im Mai 2022

Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat in der Zeit vom 11. Jänner bis 9. Februar 2022 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Antiesenhofen vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2018 bis 2022 (Rechnungsabschlüsse 2018 bis 2020, Nachtragsvoranschlag 2021 und Voranschlag 2022 – der Rechnungsabschluss 2021 lag zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor) und auf die Eröffnungsbilanz.

Die buchhalterische Darstellung der Finanzgebarung erfolgte bis zum Jahr 2019 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997). Ein wesentliches Merkmal stellte dabei die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt dar. Mit Wirkung ab dem Voranschlagsjahr 2020 wurde die VRV 1997 durch die VRV 2015 ersetzt. Die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt entfiel und wurde durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen wird der Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen dargestellt. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss dargestellt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Antiesenhofen und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Ried dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Antiesenhofen umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
RECHNUNGSABSCHLÜSSE 2018 UND 2019.....	12
RECHNUNGSABSCHLUSS 2020 INKL. ERÖFFNUNGSBILANZ.....	12
NACHTRAGSVORANSCHLAG 2021	14
VORANSCHLAG 2022	15
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN	15
FINANZAUSSTATTUNG	17
HUNDEABGABE.....	18
VERWALTUNGSABGABEN	18
LUSTBARKEITSABGABE	18
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	18
KUNDENFORDERUNGEN.....	19
FREMDFINANZIERUNGEN	20
DARLEHEN UND HAFTUNGEN.....	20
CONTRACTING.....	21
KASSENKREDIT.....	22
SCHULDENDIENSTQUOTE.....	22
PERSONAL	23
DIENSTPOSTENPLAN	23
ALLGEMEINE VERWALTUNG	24
REINIGUNG	26
KINDERGARTEN	27
AUS- UND FORTBILDUNG	27
ERHOLUNGSURLAUB	27
GEMEINDEKOOPERATIONEN	28
BAUHOF	29
WINTERDIENST.....	30
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	31
ABWASSERBESEITIGUNG	31
ABFALLBESEITIGUNG.....	34
KINDERGARTEN	35
KINDERGARTENTRANSPORT	36
GEMEINDE- UND PFARRBÜCHEREI	37
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	38
RÜCKLAGEN	38
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	38
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	38
MIETSHAUS RIEDER STRASSE 32	38
VEREINSRÄUMLICHKEITEN	39
VOLKSSCHULE UND TURNSAAL.....	39
SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE FÜR MITTELSCHULEN.....	40
FEUERWEHRWESEN	41
NAHWÄRME.....	41
STROMVERSORGUNG	42
VERSICHERUNGEN.....	42
GEMEINDEVERTRETUNG	43

GEMEINDERAT.....	43
GEMEINDEVORSTAND.....	43
PRÜFUNGS-AUSSCHUSS	44
SITZUNGSGELDER.....	44
INVESTITIONEN.....	45
MITTELFRISTIGE INVESTITIONSVORSCHAU	45
„GEMEINDE-KG“	46
SCHLUSSBEMERKUNG	47

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Die Gemeinde verfügte in den Jahren 2018 und 2019 im ordentlichen Haushalt über freie Finanzmittel von 75.579 Euro und 92.682 Euro. Ein Großteil davon wurde zur Finanzierung von Investitionen des außerordentlichen Haushalts herangezogen.

Im Jahr 2020 wies im Finanzierungshaushalt das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ein Plus von 16.273 Euro aus. Für die investiven Einzelvorhaben wurden aus der operativen Gebarung Eigenmittel von 59.437 Euro aufgebracht.

Im Ergebnishaushalt überragten im Jahr 2020 die Aufwendungen die Erträge um 70.412 Euro. Der Rücklagenbestand verminderte sich um 39.144 Euro.

Das Gesamtvermögen lag zum Jahresende 2019 bei 8.133.735 Euro, bevor es sich bis zum Jahresende 2020 auf 8.034.485 Euro verminderte. Dies betraf gänzlich das kurzfristige Vermögen - die liquiden Mittel stellten sich rückläufig dar. Die Nettovermögensquote (Eigenmittelanteil zur Finanzierung des Vermögens) lag bei 75 %.

Bei der Überprüfung der Erfassung und der Bewertung des Anlagevermögens waren Mängel festzustellen. Es wird daher empfohlen, die Vermögensrechnung zu korrigieren.

Aufgrund der im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan unter dem Nachweis des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts prognostizierten Negativwerte wird ein dringender Handlungsbedarf auf Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen gesehen.

Finanzausstattung

Von der Steuerkraft entfielen zwei Drittel auf die Ertragsanteile, 26 % auf die Gemeindeabgaben und 8 % auf verschiedene Finanzausweisungen. Im landes- und bezirkswerten Vergleich der Finanzkraft wurden im Jahr 2019 die 180. und 14. Ränge eingenommen.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, 20 Euro und für sonstige Hunde 25 Euro. Die Anhebung der Abgabe für sonstige Hunde wird empfohlen, da der Landesrichtwert bei 40 Euro liegt.

Lustbarkeitsabgabe

Es wird empfohlen, für die Lustbarkeitsabgabe eine Abgabenordnung zu erlassen.

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Für die Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale wird die Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten empfohlen. Die Verfahren aus dem Jahr 2019 sind gesetzeskonform abzuwickeln. Die Zuschläge für die Jahre 2020 und 2021 sind aufzurollen.

Fremdfinanzierungen

Darlehen, Haftungen und Contracting

Der Bestand betrug Ende 2020 insgesamt 1.794.436 Euro. Die Tilgungszeiträume lagen bei einigen Darlehen bei 30 und 33 Jahren. Da für Siedlungswasser- und Hochbaudarlehen Laufzeiten von 25 und 15 Jahren empfohlen werden, sollte die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung bewertet, beurteilt und gegebenenfalls vollzogen werden.

Die Zinssätze der Darlehens- und der Contracting-Vereinbarungen lagen größtenteils über dem Marktniveau. Soweit vertraglich möglich wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Verträge zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ev. Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.

Ein Teil der Verträge enthielt keinen Vermerk dahingehend, dass als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen wird, falls der Zinsindikator unter einem Wert von 0 % liegt. Mit den Banken sollte Kontakt aufgenommen und eine Portfolioanalyse durchgeführt werden, ob und in welcher Höhe sich rechnerisch Rückzahlungsansprüche ergeben könnten.

Droht die Verjährung, wäre ein mit der Bank vereinbarter Verjährungsverzicht bis zum Ergebnis einer höchstgerichtlichen Entscheidung zu einer Gemeinde die beste Lösung.

Kassenkredit

Es wird eine Reduzierung der 3 Bankverbindungen empfohlen. Auch wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe neben dem Kriterium Sollzinsen die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag sollte der in Summe bestbietenden Bank erteilt werden.

Schuldendienstquote

Die Belastungsquoten lagen mit im Schnitt 3,76 % auf hohem Niveau. Die in der Investitions- und Budgetplanung vorgesehene Neuverschuldung sollte überdacht werden.

Personal

Der Personalaufwand stieg in den Jahren 2018 bis 2020 von 508.487 Euro auf 589.771 Euro.

Dienstpostenplan

Es besteht die Notwendigkeit der Anpassung des Dienstpostenplans.

Allgemeine Verwaltung

Zu den Aufgaben der Buchhaltung zählt die teilweise Gebührenverrechnung für die Wassergenossenschaft. Es wird empfohlen, diese Aufgabe der Genossenschaft zu überlassen oder die Kosten in Rechnung zu stellen.

Eine flexible Arbeitszeitregelung bestand für die Buchhaltung, für die eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen ist. Es wird empfohlen, Überlegungen für die Ausdehnung der flexiblen Regelung auf alle Verwaltungsbediensteten anzustellen.

In der Buchhaltung wurde im April 2020 ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens eine Überstundenpauschale gewährt. Von der Aufsichtsbehörde wird die Gewährung einer solchen Pauschale nicht empfohlen. Die Arbeiten in der Buchhaltung sollten ohne Leistung eines größeren Umfangs an Mehrstunden zu bewältigen sein. Es sollten die Gewährung der Pauschale überdacht und Mehrstunden nach dem tatsächlichen Umfang abgegolten werden. Die Aufteilung der Tätigkeiten in der Allgemeinen Verwaltung sollte überdacht werden.

Auch für die Amtsleitung wurde eine Überstundenpauschale zuerkannt, zu der keine Zeitaufzeichnungen vorlagen. Die Überstunden sind durch Zeitaufzeichnungen zu belegen.

Der Gemeindevorstand hat im März 2021 den Beschluss gefasst, für eine Bedienstete aus dienstlichen und in der Person gelegenen schwerwiegenden persönlichen Gründen von der Verpflichtung der Ablegung der Dienstprüfung Modul 2 abzusehen. Die gesetzlichen Regelungen widersprachen diesem Beschluss. Die vorgegebenen Bestimmungen für die Dienstausbildung sind zu beachten.

Es wurde keine Dienstvergütung für die Betreuung der EDV-Anlagen zuerkannt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Zuerkennung empfohlen.

Die Berechnung der Vergütungsleistungen beruhte auf Schätzungen. Den Berechnungen sollten Stundenaufzeichnungen zugrunde gelegt werden.

Reinigung

Der Personaleinsatz für die Reinigung in der Volksschule inkl. Bücherei und öffentlichem WC sowie im Amtsgebäude inkl. Bauhof und Kläranlage stellte sich als angepasst dar. Im Kindergarten war ein überhöhter Reinigungseinsatz festzustellen. Es wird daher empfohlen, im Zuge einer Personalveränderung den Einsatz zu verringern.

Kindergarten

Eine Helferin weist die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Gehaltszulage von 75 % auf GD 21 auf. Es wird die Gewährung der Gehaltszulage empfohlen.

Aus- und Fortbildung

Im Zusammenhang mit der Rechnungslegung für Reise- und Tagesgebühren waren Mängel festzustellen. Die Vorgaben der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift sind zu beachten.

Erholungsurlaub

Die zuerkannten Ausmaße an Erholungsurlaub lagen teilweise unter den gesetzlichen Vorgaben. Die Urlaube sind aufzurollen.

Gemeindekooperationen

Es werden Möglichkeiten für die Realisierung aktiver Kooperationsprojekte im Bereich der Allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs gesehen. Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befasst.

Bauhof

Die Vorgaben für die Darstellung der Vergütungsleistungen sind zu beachten. Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Bei Personalveränderungen sollte geprüft werden, ob durch Aufgabenverlagerungen in Form von Fremdvergaben oder Aufgabenreduzierungen Personal und Kosten eingespart werden können.

Winterdienst

Im Hinblick auf die Wettersituationen wäre im Sinne der Sparsamkeit zu überprüfen, ob eine durchgehende Dauerrufbereitschaft den Erfordernissen entspricht. Es ist die gesetzlich zulässige Rufbereitschaftsdauer von 10 Tagen pro Monat bzw. 30 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu beachten. Wird die Bereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren. Der Winterdienstvertrag sollte hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12 ergänzt werden.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

Die Betriebsgebarung verlief positiv.

Entgegen den Regelungen der Kanalordnung wurden im Zuge der Errichtung von Hausanschlüssen gemeindeseitig Kosten von 58.740 Euro übernommen. Solche Kosten hat der Objekteigentümer zu tragen.

Die Mindestanschlussgebühr deckt im Jahr 2022 eine Bemessungsfläche von ca. 178 m² ab. Laut den Landesempfehlungen sollte der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und m²-Satz zwischen 130 m² und 170 m² liegen. Die Anhebung des Gebührensatzes je m² wird empfohlen. Es wurde eine jährliche Mindestbenützungsg Gebühr verrechnet, die ab dem Jahr 2019 etwa 357 Euro betrug. Die Gebühr entspricht im Jahr 2022 einer Abwassermenge von ca. 87 m³. Die Gebühr stellt sich zumindest für 1- Personen-Haushalte als hoch dar und sollte daher vermindert werden.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung hinsichtlich einer Bereitstellungsgebühr zu ergänzen und eine Gebühr von 24 Cent je m² Grundfläche vorzusehen.

Abfallbeseitigung

Die Betriebsgebarung stellte sich in den Jahren 2018 und 2020 negativ und im Jahr 2019 positiv dar. Die Abfallgebühren sollten in einer solchen Höhe festgesetzt werden, dass die Betriebsauszahlungen durch die -einzahlungen bedeckt werden können.

Kindergarten

Die Subventionsquote je Gruppe lag zwischen 44.522 Euro und 51.863 Euro, damit über den Landesrichtwerten. Es wird empfohlen, Potenziale auf die Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten.

Die Material- bzw. Werkbeiträge wurden nicht gänzlich zweckentsprechend verwendet. Nach den gesetzlichen Vorgaben weisen diese Beiträge eine Zweckbindung auf.

Kindergartentransport

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal betrug 15 Euro je Kind und Monat. Die schrittweise Anhebung auf zumindest 25 Euro je Kind und Monat wird empfohlen, soweit darunter keine Kostendeckung gegeben ist.

Gemeinde- und Pfarrbücherei

Die jährlichen Belastungen lagen zwischen 4.483 Euro und 5.636 Euro, damit auf vergleichsweise hohem Niveau. Da der Richtwert des Landes bei max. 1 Euro je Einwohner liegt, wird empfohlen, Potenziale auf eine Gebarungsverbesserung auszuloten.

Weitere wesentliche Feststellungen

Rücklagen

Zum Jahresende 2020 betrug der Rücklagenbestand 38.339 Euro, wovon 14.466 Euro eine gesetzliche Zweckbindung aufwiesen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Solche Beiträge wurden keine vorgeschrieben. Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befasst.

Raumordnung – Planungskosten

Im Jahr 2020 wurden Kosten für die Umwidmung einer Liegenschaft in gemischtes Baugebiet (Gewerbebetrieb) von 2.093 Euro übernommen. Betriebsförderungen sollten nicht in Form der Übernahme von Umwidmungskosten gewährt werden. Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren sollten von den Widmungswerbern getragen werden.

Mietshaus Rieder Straße 32

Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung die Richtwertmiete vorzusehen und sämtliche Betriebskosten in Rechnung zu stellen. Für Betriebsflächen wird empfohlen, angepasste Betriebsmieten vorzusehen. Die wertgesicherten Mietzinse sind fristgerecht anzuheben.

Vereinsräumlichkeiten

Für das vereinsseitig genutzte Kulturheim wird der Abschluss von Nutzungsvereinbarungen empfohlen. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten von den Vereinen übernommen werden.

Volksschule und Turnsaal

Die Belastungen je Schüler lagen zwischen 1.346 Euro und 1.679 Euro, damit auf hohem Niveau. Es wird empfohlen, Potenziale auf eine Gebarungsverbesserung auszuloten.

Eine Frühaufsicht wird ab 06:45 Uhr angeboten. Es wird empfohlen, zu prüfen, ob hierfür die Voraussetzungen für die Lukrierung eines Landesbeitrags erfüllt werden.

Es wurde jährlich ein Globalbudget von 500 Euro gewährt. Es ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Den Rechenschaftsbericht über die Verwendung der übertragenen Kreditmittel hat der Prüfungsausschuss zu überprüfen.

Kosten im Zusammenhang mit der Sanierung der Schule sollten bei der Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge berücksichtigt werden.

Für die außerschulische Turnsaalnutzung wird die Erlassung einer Tarifordnung empfohlen.

Feuerwehrwesen

Die Leistungserlöse stellten sich als niedrig dar. Die vorgesehenen Kostenersätze sind vorzuschreiben und in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen. Dem Prüfungsausschuss wird empfohlen, in die Einsatzberichte der Feuerwehr Einsicht zu nehmen. Die Befüllung von Pools sollte eingestellt werden.

Die zwischen 16,40 Euro und 16,87 Euro je Einwohner gelegenen Belastungen überschritten die Richtwerte des Landes OÖ. Eine Überschreitung sollte vermieden werden.

Nahwärme

Die Wärmepreise im Kindergarten, im Kulturheim und in der Volksschule lagen über den Landesrichtsätzen. Die Neuverhandlung der Wärmepreise wird empfohlen.

Stromversorgung

Zur Erzielung eines marktkonformen Preises sollten in 3-Jahres-Intervallen Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und ein Liefervertrag mit dem Bestbieter abgeschlossen werden. Der Abschluss des Stromliefervertrags wäre in die Zuständigkeit des Gemeinderats gefallen.

Versicherungen

Die Durchführung einer unabhängigen Versicherungsanalyse wird empfohlen. Es wird auch empfohlen, die Aufrechterhaltung der Computer-Sach- und der Kollektivunfallversicherung im Kindergarten zu überdenken.

Gemeindevertretung

Gemeinderat

Die gesetzlichen Bestimmungen für Sitzungen – Einbringung von Dringlichkeitsanträgen und Absetzung von Tagesordnungspunkten – sind zu beachten.

Gemeindevorstand

Die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Erstellung von Sitzungsplänen, der Gewährung von Subventionen und der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind zu beachten.

Prüfungsausschuss

Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuhalten, die gesetzlichen Bestimmungen für das Intervall und die Anzahl an jährlichen Sitzungen zu beachten.

Sitzungsgelder

Aus gegebenem Anlass wird die korrekte Berechnung der Sitzungsgelder eingefordert.

Investitionen

Das Volumen der Investitionstätigkeit betrug insgesamt 1.069.087 Euro.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ lag im Jahr 2020 für investive Einzelvorhaben bei 63 %.

Zum Jahresende 2020 bestand bei den investiven Einzelvorhaben ein negativer Gesamtsaldo von 25.378 Euro. Die Finanzierung der Vorhaben war gesichert.

Der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan umfasst Erträge und Aufwendungen von 628.300 Euro. Die Planung, die eine Neuverschuldung von 272.300 Euro umfasst, betrifft die Bereiche Feuerwehrwesen, Kindergarten, Straßen und Abwasserbeseitigung. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie bleibt abzuwarten, wie weit die Projektrealisierung möglich sein wird.

Gemeinde-KG

Die Auflösung der im Jahr 2005 gegründeten „Gemeinde-KG“ ist im Jahr 2022 vorgesehen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RI
Gemeindegröße (km ²):	8,6
Seehöhe (Hauptort):	346
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	24

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	14,1
Güterwege (km):	3
Landesstraßen (km):	10

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	7	3	3		
	VP	FP	SP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.105
Registerzählung 2011:	1.087
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	1.097
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	1.052
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.148
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.180

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	--
Hochbehälter:	--
Pumpwerke Wasser:	--
Kanallänge (km):	10,9
Druckleitungen (km):	1,5
Pumpwerke Kanal:	4

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2020:		1.992.998	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2020:		16.273	
Förderquote nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ im Jahr 2020:		63 %	
Finanzkraft 2019 je EW: [*]	1.147	Rang (Bezirk / OÖ): [*]	14 / 180

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2021/2022	
Kindergarten:	2 Gruppen, 45 Kinder
Volksschule:	3 Klassen, 54 Schüler

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Rechnungsabschlüsse 2018 und 2019

Die nachfolgende Aufstellung gibt für die Jahre 2018 und 2019 einen Überblick über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die frei verfügbaren Finanzmittel der Gemeinde:

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	1.893.108	2.034.792
Ausgaben	1.817.529	1.942.110
Überschuss	75.579	92.682

In den ausgewiesenen Werten fanden die Anteilsbeträge für den außerordentlichen Haushalt von 69.376 Euro im Jahr 2018 und von 92.579 Euro im Jahr 2019 keine Berücksichtigung. Die Rechnungsabschlüsse 2018 und 2019 wurden letztendlich mit Überschüssen von 6.203 Euro und 102 Euro abgeschlossen.

Rechnungsabschluss 2020 inkl. Eröffnungsbilanz

Die Finanzgebarung des Jahres 2020 stellte sich im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt nachfolgend dar:

Finanzierungshaushalt RA 2020 (interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	2.038.012	1.948.332	89.680
Investive Gebarung (Saldo 2)	220.019	417.679	-197.660
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)			-107.980
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	279.000	300.635	-21.635
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)			-129.615
VA-unwirksame Gebarung (Saldo 6)	1.769.812	1.794.351	-24.539
Zwischensumme (Saldo 7)	4.306.843	4.460.997	-154.154
abzgl. investive Einzelvorhaben	544.032	689.920	-145.888
abzgl. VA-unwirksame Gebarung	1.769.812	1.794.351	-24.539
Summe	1.992.999	1.976.726	16.273
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		16.273	

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung (Saldo 1) konnten die Investitionen (Saldo 2) nicht gänzlich bedeckt werden (Saldo 3). Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 stellt die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung dar. Im Bereich der voranschlagsunwirksamen Gebarung (Saldo 6) ergab sich ein Minus. Der Saldo 7 verdeutlicht, dass sich die liquiden Mittel rückläufig darstellten. Die Eigenmittelaufbringung aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben betrug 59.437 Euro. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit stellte sich positiv dar. Der Überschuss wurde zur allgemeinen Haushaltsrücklage transferiert.

Ergebnishaushalt RA 2020 (interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	2.183.788
Aufwendungen	2.254.200
Nettoergebnis (Saldo 0)	-70.412
Entnahme von Rücklagen	86.904
Zuweisung an Rücklagen	-47.760
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-31.268

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Der negative Saldo 0 zeigt, dass die Erträge die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und den Wertverzehr der Infrastruktur (Abschreibungen) nicht bedecken konnten. Auch bei Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen ergab sich ein negatives Nettoergebnis.

Der Vermögenshaushalt stellte sich im Rechnungsabschluss 2020 nachfolgend dar:

Vermögenshaushalt RA 2020			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Langfristiges Vermögen	7.726.324	7.857.901	131.577
Kurzfristiges Vermögen	407.411	176.584	-230.827
Summe	8.133.735	8.034.485	-99.250
PASSIVA	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	3.007.095	2.714.225	-292.870
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	3.081.289	3.386.920	305.631
Langfristige Fremdmittel	1.743.591	1.723.649	-19.942
Kurzfristige Fremdmittel	301.760	209.691	-92.069
Summe	8.133.735	8.034.485	-99.250

Vermögenshaushalt zum 31. Dezember 2019

Die dem Vermögenshaushalt zugrunde liegende Eröffnungsbilanz mit Stichtag 1. Jänner 2020 hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2020 beschlossen.

Durch die Eröffnungsbilanz wurde erstmals das Vermögen der Gemeinde vollständig erfasst und bewertet. Die Aktivseite stellt das zu erhaltende Vermögen dar (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) und Fremdmitteln.

Das langfristige Vermögen besteht größtenteils aus den Sachanlagen (7.516.621 Euro). Diese stellen die Substanz der Gemeinde dar (Grundstücke, Gebäude und Bauten, Wasser- und Abwasserbauten, technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich den bisherigen Abschreibungen herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt.

Das kurzfristige Vermögen errechnet sich vor allem aus den liquiden Mitteln (Kassa, Bankguthaben und Zahlungsmittelreserven) und den kurzfristigen Forderungen (u.a. Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung und aus Abgaben).

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Erfassung und der Bewertung des Anlagevermögens waren Mängel festzustellen: Die Abschreibungszeiträume für den Vorplatz beim Amtsgebäude, das öffentliche WC, die Spezialausrüstung der Feuerwehr, die Arbeitsplatzausstattung und einen Spielplatz wurden teilweise falsch hinterlegt.

Es wird empfohlen, die Vermögensrechnung zu korrigieren.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) bilden die Darlehens- und Leasingverpflichtungen sowie die Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen ab.

Die kurzfristigen Fremdmittel (unter 1 Jahr) setzen sich vor allem aus den kurzfristigen Finanzschulden (Negativsaldo auf einem Girokonto), den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus

Lieferungen und Leistungen sowie der nicht voranschlagswirksamen Gebarung und den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zusammen.

Die Rückstellungen für die Urlaube und Jubiläumszuwendungen wurden unter Zuhilfenahme des Lohnverrechnungsprogramms ermittelt.

Der Gesamtwert für das kurzfristige Vermögen lag über jenem der kurzfristigen Fremdmittel.

Bei Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens von 7.726.324 Euro und der Eigenmittel (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) von 6.088.384 Euro errechnet sich ein Saldo von 1.637.940 Euro. Dies bedeutet, dass ca. 79 % des langfristigen Vermögens durch Eigen- und zum Rest durch Fremdmittel finanziert wurden.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote (Eigenmittelanteil der Gemeinde zur Finanzierung des Vermögens) herangezogen werden, die sich wie folgt berechnet:

$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$
--

Die Quote lag bei etwa 75 %.

Vermögenshaushalt zum 31. Dezember 2020

Bei Vergleich der Stichtage Jahresende 2020 und 2019 ist ersichtlich, dass sich das langfristige Vermögen erhöhte (die Neuinvestitionen überstiegen die Abschreibungen), das kurzfristige Vermögen sich jedoch verminderte (rückläufige liquide Mittel). In Summe verminderte sich das zu erhaltende Gesamtvermögen um 99.250 Euro.

Nachtragsvoranschlag 2021

Im Nachtragsvoranschlag 2021 stellten sich der Finanzierungs- und der Ergebnishaushalt wie folgt dar:

Finanzierungshaushalt NVA 2021 (interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	2.271.800	2.236.000	35.800
Investive Gebarung (Saldo 2)	416.800	664.800	-248.000
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)			-212.200
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	270.100	197.900	72.200
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)			-140.000
abzgl. investive Einzelvorhaben	777.700	761.900	15.800
Summe	2.181.000	2.336.800	-155.800
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		-155.800	

Ergebnishaushalt NVA 2021 (interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	2.404.600
Aufwendungen	2.523.800
Nettoergebnis (Saldo 0)	-119.200
Entnahme von Rücklagen	18.200
Zuweisung an Rücklagen	0
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-101.000

Voranschlag 2022

Im Voranschlag 2022 stellten sich der Finanzierungs- und der Ergebnishaushalt wie folgt dar:

Finanzierungshaushalt VA 2022 (interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	2.210.100	2.203.300	6.800
Investive Gebarung (Saldo 2)	130.300	260.300	-130.000
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)			-123.200
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	104.300	127.700	-23.400
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)			-146.600
abzgl. investive Einzelvorhaben	264.700	243.300	-21.400
Summe	2.180.000	2.348.000	-168.000
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit			-168.000

Ergebnishaushalt VA 2022 (interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	2.354.900
Aufwendungen	2.517.500
Nettoergebnis (Saldo 0)	-162.600
Entnahme von Rücklagen	4.000
Zuweisung an Rücklagen	0
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-158.600

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-168.000	-102.800	-95.800	-72.900	-102.700
Finanzierungshaushalt – Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	-146.600	-84.200	-77.200	-54.300	-92.700
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-158.600	-142.100	-117.800	-117.800	-144.900

§ 75 Oö. GemO 1990 enthält die Grundsätze der Voranschlagserstellung:

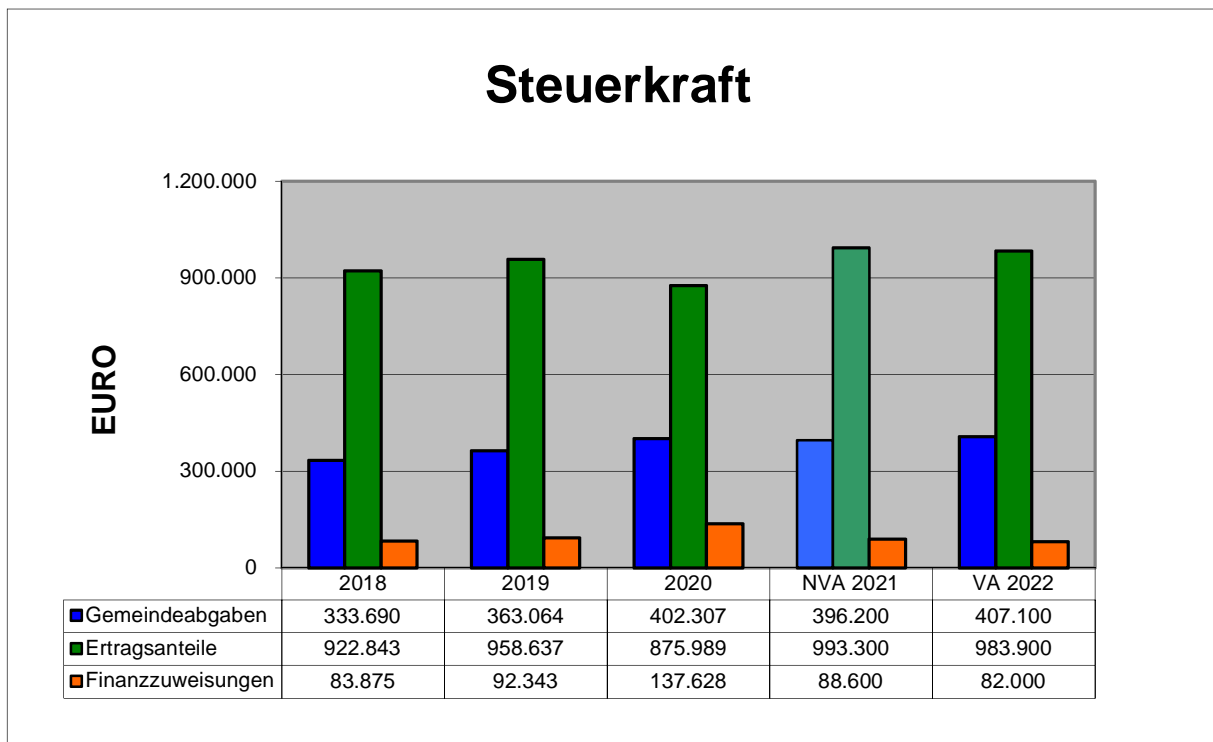
- Im Finanzierungshaushalt ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Ergibt sich in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag, gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird.
- Bis zum 31. Dezember 2022 gilt der Haushaltsausgleich überdies als erreicht, wenn die Liquidität der Gemeinde gegeben ist. Die Landesregierung kann mit Verordnung eine Verlängerung dieser Frist jeweils um 1 Haushaltsjahr anordnen, wenn dies wegen der weiter

andauernden negativen finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Gemeindehaushalte zur Erreichung des Haushaltsausgleichs erforderlich ist.

- Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht soll angestrebt werden. Bei der Veranschlagung des Ergebnishaushalts ist daher insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass ein positives Nettoergebnis ausgewiesen werden soll.

Die im Nachweis des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts ausgewiesenen Werte stellen sich durchgehend negativ dar. Es besteht daher ein dringender Handlungsbedarf auf Umsetzung der in diesem Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen.

Finanzausstattung



Die Werte der Jahre 2018 und 2019 wurden aus dem laufenden Soll der kameralen Buchhaltung entnommen. Jene der Jahre 2020 bis 2022 entstammten dem Ergebnishaushalt.

Im landes- und bezirksweiten Vergleich der Finanzkraft des Jahres 2019 wurden mit einem Pro-Kopf-Wert von 1.147 Euro die 180. und 14. Ränge eingenommen. Die Steuerkraft stieg im Prüfungszeitraum von 1.340.408 Euro auf 1.415.924 Euro. Für die Jahre 2021 und 2022 wurden weitere Steigerungen auf 1.478.100 Euro und 1.473.000 Euro budgetiert, wobei abzuwarten bleibt, wie stark die Auswirkungen der Corona-Pandemie die Finanzentwicklung negativ beeinflussen werden.

Von der Steuerkraft entfielen im Schnitt etwa zwei Drittel auf die Ertragsanteile, die in den Jahren 2018 bei 922.843 Euro, 2019 bei 958.637 Euro und 2020 bei 875.989 Euro lagen.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft im Schnitt mit etwa 26 % beteiligt:

Jahr	2018	2019	2020
Kommunalsteuer	244.553	270.117	307.748
Grundsteuer A+B	74.551	77.171	77.571
Sonstige	14.586	15.776	16.988
Summe	333.690	363.064	402.307

Der Anteil der Finanzzuweisungen an der Steuerkraft betrug durchschnittlich etwa 8 %:

Jahr	2018	2019	2020
Strukturfondsmittel Gemeindefinanzierung „Neu“	78.084	79.038	79.310
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG 2017	5.791	5.705	5.718
Gemeinde-Entlastungspakete	0	7.600	52.600
Summe	83.875	92.343	137.628

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, 20 Euro und für sonstige Hunde 25 Euro.

Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, entsprach dem gesetzlichen Maximalwert. Die Abgabe für sonstige Hunde lag unter dem vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert von 40 Euro.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde anzuheben.

Verwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Abgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage) und zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen). Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Lustbarkeitsabgabe

Durch das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 erlosch die Verpflichtung der oö. Gemeinden zur Einhebung einer Abgabe für die Veranstaltung von Lustbarkeiten und wurde es den Gemeinden freigestellt, auch weiterhin von einer solchen Abgabenvorschreibung Gebrauch zu machen.

Der Gemeinderat hat keine neue Lustbarkeitsabgabenordnung beschlossen.

Zum Zwecke der Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten von Abgabenvorschreibungen wird empfohlen, die Möglichkeiten auf Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe zu nutzen und eine neue Abgabenordnung zu erlassen.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Den Gemeinden wurde gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 ab Jahresbeginn 2019 die Möglichkeit gegeben, einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben. Einen solchen Zuschlag von 50 % bzw. von 36 Euro für Freizeitwohnungen bis 50 m² Nutzfläche und von 54 Euro über 50 m² Nutzfläche hat der Gemeinderat am 5. September 2019 beschlossen.

Die gesetzlich eingeräumten Rahmen wurden nicht ausgeschöpft, da für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche die möglichen Zuschläge 150 % bzw. 108 Euro und über 50 m² Nutzfläche 200 % bzw. 216 Euro betragen.

Es wird die Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten empfohlen.

Nur im Jahr 2019 wurden Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale von insgesamt 522 Euro in Rechnung gestellt. Davon wurden 216 Euro bezahlt. Der Rest von 306 Euro wurde auf Anweisung des Amtsleiters und Bürgermeisters ohne weiteres Ermittlungsverfahren rot abgeschrieben.

Die Verfahren aus dem Jahr 2019, die rot abgeschrieben wurden, sind gesetzeskonform weiterzuführen und abzuwickeln. Die Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale für die Jahre 2020 und 2021 sind aufzurollen.

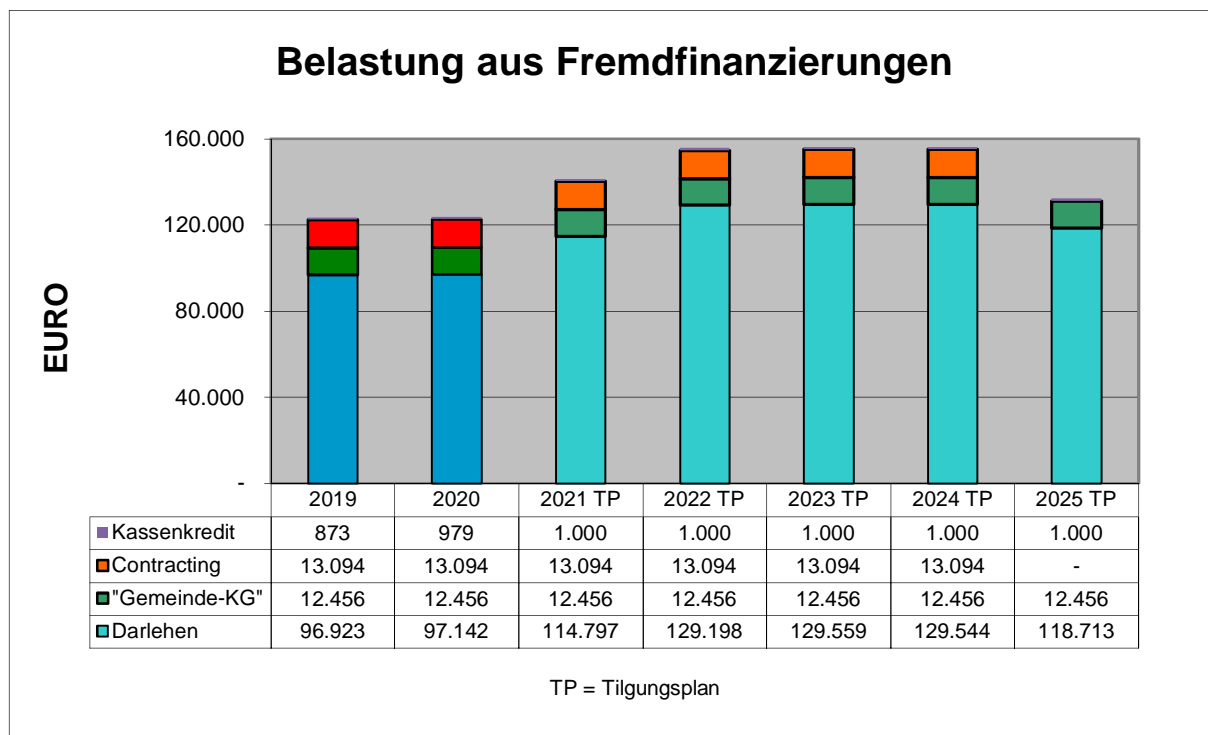
Kundenforderungen

Zum Jahresende 2020 wurden Kundenforderungen von 62.112 Euro ausgewiesen. Abzüglich den langfristigen Forderungen in Form von Tilgungszuschüssen bei der Abwasserbeseitigung von 60.000 Euro betrug der bereinigte Wert 2.112 Euro.

Die Höhe der offenen Forderungen war als akzeptabel einzustufen.

Mahngebühren und Säumniszuschläge wurden in den Jahren 2018 von 396 Euro, 2019 von 121 Euro und 2020 von 83 Euro vorgeschrieben.

Fremdfinanzierungen



In der Grafik wurden die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen dargestellt (Darlehen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“, Contracting-Vereinbarung und Kassenkredit). Leasingverpflichtungen bestanden keine.

Darlehen und Haftungen

Die Finanzschulden und Haftungen stellten sich zum Jahresende 2020 nachfolgend dar:

Finanzschulden	1.624.469
Haftungen für „Gemeinde-KG“	119.000
Gesamtsumme	1.743.469
Wert je Einwohner (1.092 lt. ZMR 31.10.2018)	1.597

Darlehen

Die Darlehen betrafen mit 53 % die Abwasserbeseitigung, mit 30 % die Volksschule und mit 17 % das Gemeindeobjekt Rieder Straße 32. Im Jahr 2021 wurde eine Neuverschuldung von 109.000 Euro eingegangen. Eine solche wurde auch in der mittelfristigen Planung (Jahre 2022 bis 2025) im Gesamtumfang von 272.300 Euro vorgesehen.

Die Tilgungszeiträume betragen bei 2 Kanalbaudarlehen 30 und 33 Jahre sowie 30 Jahre bei einem Darlehen betreffend das Gemeindeobjekt Rieder Straße 32.

Vom Land OÖ werden aus wirtschaftlicher Sicht und insbesondere unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit beim Siedlungswasserbau Laufzeiten von 25 Jahren und bei Hochbauvorhaben solche von 15 Jahren empfohlen.

Die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung sollte bewertet, beurteilt und gegebenenfalls vollzogen werden.

Bei 2 Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wurden Fixzinssätze von 1 % und 2 % verrechnet. Den restlichen Verzinsungen wurde der 3- oder 6-Monats-Euribor mit Margen zwischen 0,60 % und 1,43 % zugrunde gelegt, wobei sich die Zinssätze zwischen ca. 0,45 % und 1,10 % bewegten.

Die Zinssätze lagen größtenteils über dem Marktniveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird, soweit vertraglich möglich, empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ev. Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.

Ein Teil der Darlehen enthielt keinen Vermerk dahingehend, dass als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen wird, falls der Zinsindikator unter einem Wert von 0 % liegt. Bei diesen Darlehen berechnen die Banken die Zinsen vom Wert Null weg. Das Land OÖ hat den Gemeinden mit Schreiben IKD(Gem)-400018/385-2015-Sto/Gan vom 6. Oktober 2015 empfohlen, aufgrund der Rechtsunsicherheit gegen die von den Banken erhaltenen Mitteilungen ausdrücklich Einwendungen zu erheben und mitzuteilen, dass deren Rechtsansicht nicht geteilt wird. Die Verjährungsfrist bei Zinsrückforderungen beträgt grundsätzlich 3 Jahre.

Mit den Banken sollte Kontakt aufgenommen und eine Portfolioanalyse durchgeführt werden, ob und in welcher Höhe sich rechnerisch ein Rückzahlungsanspruch ergeben könnte. Droht die Verjährung, wäre ein mit der Bank vereinbarter Verjährungsverzicht bis zum Ergebnis einer höchstgerichtlichen Entscheidung zu einer Gemeinde die beste Lösung.

Bei Berücksichtigung der Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse bei den Kanalbaudarlehen lagen die Annuitäten in den Jahren 2019 und 2020 bei durchschnittlich 97.033 Euro. Bis zum Jahr 2024 sind Belastungssteigerungen auf über 129.600 Euro zu erwarten, bevor im Jahr 2025 wieder sinkende Annuitäten prognostiziert werden.

Haftungen

Für ein Darlehen der „Gemeinde-KG“ bestand zum Jahresende 2020 eine Haftung von 119.000 Euro. Die Verzinsung wurde an den 3-Monats-Euribor mit einer Marge von 0,90 % gebunden.

Die Zinskonditionen lagen über dem Marktniveau. Der Darlehensvertrag enthielt keinen Vermerk dahingehend, dass als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen wird, falls der Zinsindikator unter einem Wert von 0 % liegt. Die Zinsen wurden vom Wert Null weg berechnet. Zu diesen Prüfungsfeststellungen gelten gleichlautend die unter dem Abschnitt Darlehen vermerkten Empfehlungen.

Die Annuitäten bezifferten sich auf jährlich 12.456 Euro und sind auch mittelfristig gleich hohe Belastungen zu erwarten.

Contracting

Im Rahmen der Sanierung der Straßenbeleuchtung wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 26. Juni 2014 ein Contracting-Vertrag mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen. Die Verzinsung wurde an den 3-Monats-Euribor + Marge von 1,5 % gebunden. Zum Jahresende 2020 hafteten Verbindlichkeiten von 50.967 Euro aus.

Laut den Tilgungsplänen wurde nicht die Marge von 1,5 %, sondern eine solche von 1,4 % verrechnet. Der negative Euribor wurde nicht berücksichtigt. Die Verzinsung lag über dem Marktniveau. Der Vertrag enthielt keinen Vermerk, dass als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen wird, falls der Zinsindikator unter einem Wert von

0 % liegt. Die Zinsen wurden vom Wert Null weg berechnet. Zu diesen Prüfungsfeststellungen gelten gleichlautend die unter dem Abschnitt Darlehen vermerkten Empfehlungen.

Die Belastungen bezifferten sich auf jährlich 13.094 Euro und sind auch bis zum Laufzeitende im Jahr 2024 gleich hohe Belastungen zu erwarten.

Kassenkredit

Für den Kassenkredit wurden stets 3 Vergleichsangebote örtlicher und überörtlicher Banken eingeholt. Die jährliche Kreditvergabe erfolgte an den Bestbieter.

Die Kassenkreditrahmen lagen in den Jahren 2019 bis 2022 zwischen 472.000 Euro und 673.400 Euro, damit innerhalb den gesetzlichen Möglichkeiten.

Bei Inanspruchnahme des Kreditrahmens im Jahr 2019 zu etwa 27 % und im Jahr 2020 zu etwa 30 % lag die Zinsbelastung bei 873 Euro und 979 Euro. In diesen Jahren wurde der 3-Monats-Euribor + Margen von 1,02 % und 0,99 % verrechnet. Die Zinssätze lagen bei durchschnittlich ca. 0,58 % und ca. 0,62 %, damit auf marktüblichem Niveau. Die für die Jahre 2021 und 2022 vereinbarten Margen bewegten sich mit 0,38 % und 0,13 % auf üblichem Niveau.

Die Gemeinde unterhält bei 3 Banken Girokonten. Die Geldverkehrsspesen betragen in den Jahren 2019 und 2020 1.791 Euro und 2.503 Euro.

Die Geldverkehrsspesen lagen auf vergleichsweise hohem Niveau.

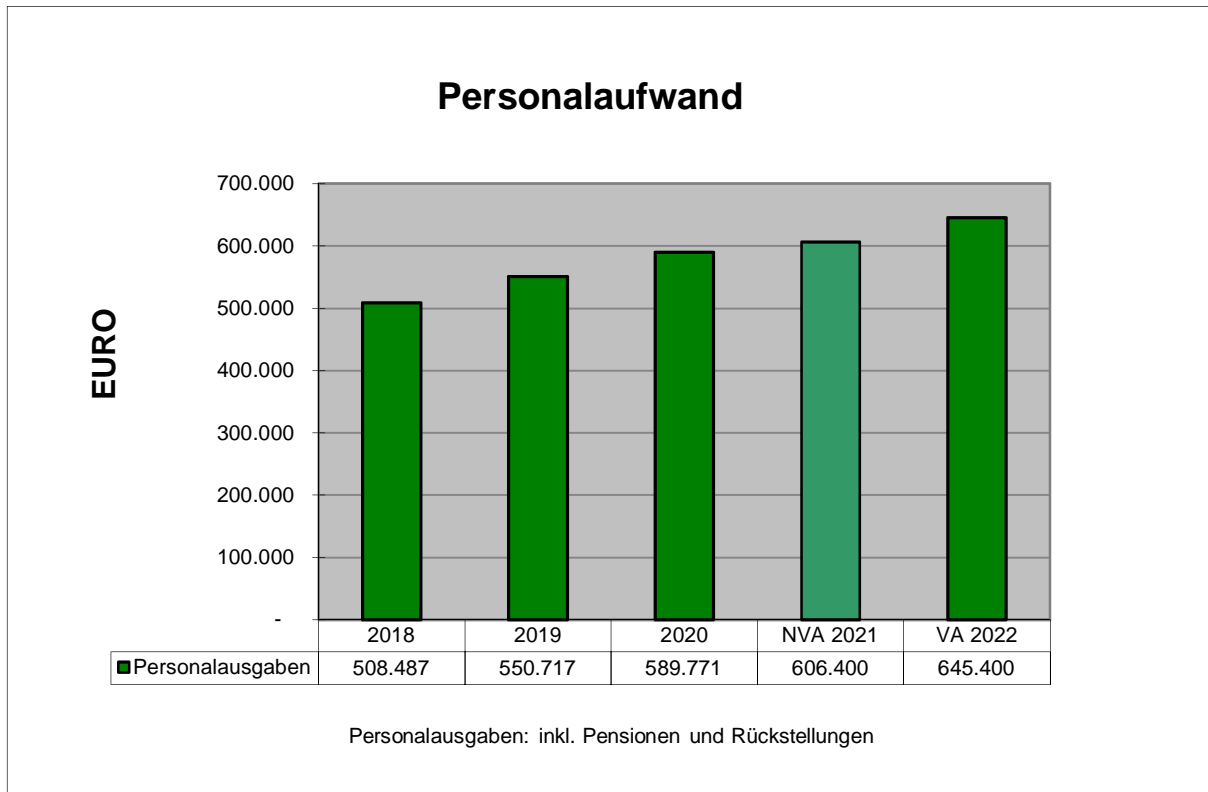
Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird die Reduzierung der Bankverbindungen empfohlen. Auch wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe neben dem Kriterium Sollzinsen die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag sollte der in Summe bestbietenden Bank erteilt werden.

Schuldendienstquote

Bei Umlegung der Belastungen aller Fremdfinanzierungen auf die Einnahmen des ordentlichen Haushalts bzw. auf die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit betragen in den Jahren 2019 und 2020 die Belastungsquoten im Schnitt ca. 6,13 %. Bei Berücksichtigung des Ausgabendeckungsgrads der Abwasserbeseitigung verminderten sich die Quoten auf durchschnittlich ca. 3,76 %.

Im landesweiten Vergleich stellte sich die bereinigte Quote als hoch dar. Die in der Investitions- und Budgetplanung vorgesehene Neuverschuldung sollte daher überdacht werden.

Personal



Der Personalaufwand stieg in den Jahren 2018 bis 2020 schrittweise von 508.487 Euro auf 589.771 Euro. Für Jubiläumswendungen, Urlaube und Abfertigungen wurden erstmals im Jahr 2020 Rückstellungen von 8.086 Euro berücksichtigt. In den Budgets der Jahre 2021 und 2022 wurden Belastungen von 606.400 Euro und 645.400 Euro (inkl. Rückstellungen von 4.700 Euro und von 6.600 Euro) veranschlagt.

Dienstpostenplan

Diesen hat der Gemeinderat in Anlehnung an die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 13. August 2021 gemeinsam mit dem Voranschlag 2022 am 16. Dezember 2021 beschlossen. Zum Prüfungszeitpunkt bestand der Personalstand aus 15 Bediensteten:

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/ VB	Einstufung		PE	B/ VB	Einstufung
			"neu"	"alt"			
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 11.1	B II-V 2	1	B	GD 11.1
	1	VB	GD 14.1				
	1	VB	GD 16.3		1	VB	GD 16.3
	0,50	VB	GD 18.5	I/c	0,50	VB	GD 16
	0,50	VB	GD 18.5	I/c	0,50	VB	GD 18.5
	0,50	VB	GD 20.3	I/c	0,50	VB	d / GD 20.3
Kindergarten	2	VB	KBP	I2b1	2,09	VB	KBP
	1,65	VB	GD 22.3	I/d	2,34	VB	GD 22.3 / I/d
	0,30	VB	GD 25.1	I/d	0,17	VB	GD 25.1
Bauhof	1	VB	GD 19.1	II/p3	0,50	VB	GD 19.1
	0,50	VB	GD 23.1	II/p4	0,50	VB	GD 23.1
Reinigung	1	VB	GD 25.1	II/p4	1	VB	GD 25.1
	0,45		GD 25.1	II/p5	0,28	VB	GD 25.1

Für die Allgemeine Verwaltung hat der Gemeinderat entsprechend den Möglichkeiten der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 die Höherreihung der Verwendung von 0,50 PE der GD 18.5 auf GD 16 im Rahmen der Dienstpostengruppe 4 befristet auf 5 Jahre beschlossen.

Zwischen dem Dienstpostenplan und den tatsächlichen Personalbesetzungen bestehen Abweichungen (mit Fettschrift hervorgehobene Bereiche). In jenen Bereichen, in denen eine Nachbesetzung in der Einstufung „alt“ nicht mehr möglich ist, kann im Dienstpostenplan diese Einstufung entfallen.

Der Dienstpostenplan ist abzuändern und vom Gemeinderat im Rahmen eines Nachtragsvoranschlags neu zu beschließen.

Allgemeine Verwaltung

Zum Prüfungszeitpunkt belief sich der Personalstand auf 3,50 PE (davon 1 Beamtdienstposten). Mit dem bevorstehenden Übertritt in den Ruhestand des Amtsleiters Ende November 2022 und der Einschulung seines Nachfolgers wurde für den Zeitraum Juni bis November 2022 ein Dienstposten GD 14.1 geschaffen.

Die Personalverrechnung wurde an einen externen Serviceleister ausgelagert. Die Verwaltungstätigkeiten für das Standesamt wurden mit Beschluss des Gemeinderats vom 27. Juni 2019 dem Standesamtsverband Ried im Innkreis übertragen. Zu den Aufgaben der Buchhaltung zählt die Verrechnung der laufenden Wassergebühren der Wassergenossenschaft.

Die Zuständigkeit für die Gebührenvorschreibung und -einhebung liegt bei der Wassergenossenschaft.

Es wird empfohlen, diese Aufgaben der Wassergenossenschaft zu überlassen. Wird die jetzige Vorgehensweise beibehalten, so wird im Sinne der Wirtschaftlichkeit empfohlen, die auflaufenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Eine flexible Arbeitszeitregelung hat der Gemeindevorstand am 5. November 2020 für die Buchhaltung beschlossen.

Zur flexiblen Arbeitszeitregelung wurde ein Aktenvermerk angefertigt, der nur die Angaben Kernzeit: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstzeitrahmen: Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Durchrechnungszeitraum: 52 Wochen enthält.

Bei Durchsicht der Arbeitszeitaufzeichnungen war festzustellen, dass fallweise Mittagspausen bzw. Ruhezeiten von täglich nur insgesamt 15 Minuten konsumiert wurden.

§ 98 Abs. 1 und 2 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) regelt die Ruhezeiten:

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als 6 Stunden, ist eine Ruhepause von einer halben Stunde außerhalb der Dienstzeit einzuräumen. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause 2 Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder 3 Ruhepausen von je 10 Minuten eingeräumt oder eine Verkürzung der Ruhepause auf 15 Minuten zugelassen werden.

In Regelungen nach § 96 Abs. 3 leg. cit, Dienstplänen und sonstigen dienstrechtlichen und innerdienstlichen Dienstzeitregelungen können von Abs. 1 abweichende, günstigere Festlegungen und Bewertungen für Ruhepausen, einschließlich der Mittagspause, getroffen werden.

Für die Regelung der Mittagspause bestand kein Beschluss des Gemeindevorstands.

Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Kommt es zu einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung, hat der Gemeindevorstand diese den Regelungen zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen.

Es wird empfohlen, Überlegungen für die Ausdehnung der flexiblen Arbeitszeitregelung auf alle Verwaltungsbediensteten anzustellen. Zumindest für die bereits genehmigte flexible Arbeitszeitregelung ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

In der Buchhaltung wurde aufgrund eines Beschlusses des Gemeindevorstands vom 2. April 2020 eine monatliche Überstundenpauschale unter Zugrundelegung von 10 Stunden gewährt. Zum Aufgabenbereich zählen neben der Buchhaltung die Protokollführung bei den Gemeinderatssitzungen und die Gebührenvorschreibung und -einhebung für die Wassergenossenschaft.

Von der Aufsichtsbehörde wird die Gewährung einer Überstundenpauschale in der Buchhaltung nicht empfohlen. Im Hinblick auf den Personalstand in der Allgemeinen Verwaltung und die erfolgten Auslagerungen sollten die Arbeiten in der Buchhaltung ohne Leistung eines größeren Umfangs an Mehrstunden zu bewältigen sein. Die Protokollführung bei den Gemeinderatssitzungen zählt üblicherweise nicht zum Aufgabenbereich der Buchhaltung. Die Überstundenpauschale wurde ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zuerkannt. Bei Durchsicht der Arbeitszeitaufzeichnungen des Jahres 2021 war festzustellen, dass insgesamt nur etwa 41 Überstunden geleistet wurden.

Es sollten die Gewährung der Überstundenpauschale überdacht und Mehrstunden nach dem tatsächlich geleisteten Umfang abgegolten werden. Bei Weitergewährung der Überstundenpauschale ist das Ausmaß entsprechend anzupassen. Die Aufteilung der Tätigkeiten in der Allgemeinen Verwaltung sollte überdacht werden.

Auch für die Amtsleitung wurde im Jahr 2004 eine monatliche Überstundenpauschale von 10,14 % zuerkannt.

Hierzu bestanden keine Zeitaufzeichnungen.

Die Überstunden sind durch Zeitaufzeichnungen zu belegen.

Nachdem die ehem. Bürgermeisterin einer Bediensteten für die Ablegung der Dienstprüfung Modul 2 am 28. August 2019 eine Fristerstreckung für 24 Monate, somit bis August 2021, gewährte, hat der Gemeindevorstand bereits am 3. März 2021 den Beschluss gefasst, aus dienstlichen und in der Person gelegenen schwerwiegenden persönlichen Gründen von der Verpflichtung der Ablegung der Dienstprüfung Modul 2 abzusehen.

§ 74 Oö. GDG 2002 umfasst Regelungen für die verpflichtende Dienstaus- und Fortbildung der Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung.

Gemäß § 74b leg. cit ist das Modul 2, das aus einem Dienstausbildungslehrgang und einer schriftlichen Dienstprüfung besteht, innerhalb von 36 Monaten ab Beginn des Dienstverhältnisses in jenen Verwendungen zu absolvieren, für die Modul 2 nach der Ausbildungsverordnung (Oö. Gemeinde-Dienstausbildungsverordnung 2005) vorgeschrieben ist.

Gemäß § 80 Abs. 1 leg. cit kann der Bürgermeister aus dienstlichen oder in der Person des Bediensteten gelegenen wichtigen Gründen die Frist um höchstens 24 Monate verlängern.

Gemäß § 80 Abs. 4 leg. cit kann der Gemeindevorstand von der Verpflichtung zur Ablegung der Dienstausbildung oder bestimmter Teile erforderlichenfalls unter Bedingungen und Auflagen absehen, wenn u.a. die Ablegung der Dienstausbildung dauerhaft aus schwerwiegenden persönlichen, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist oder der Ablegung der Dienstausbildung schwerwiegende dienstliche Gründe dauerhaft entgegenstehen und auch mit einer Fristerstreckung nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Den Vorbereitungskurs für die Ablegung der Dienstausbildung hat die Bedienstete im Jänner 2021 absolviert. Für das Absehen von der Verpflichtung der Ablegung der Dienstprüfung lagen keine dauerhaften schwerwiegenden persönlichen Gründe, insbesondere gesundheitliche Gründe, vor. Von der Verpflichtung der Ablegung der Dienstprüfung wäre daher nach den gesetzlichen Regelungen nicht abzusehen gewesen.

Die gesetzlichen Regelungen für die Dienstausbildung sind zu beachten.

Für die Tätigkeit der Betreuung der EDV-Anlagen kann nach den Regelungen des Landes OÖ eine Dienstvergütung zuerkannt werden. Diese beträgt ab 5 Bildschirmarbeitsplätzen 5 % von V/2 bzw. im Jahr 2022 monatlich 140,60 Euro, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

Es wurde keine Dienstvergütung zuerkannt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten die Zuerkennung der Dienstvergütung empfohlen.

Vergütungsleistungen für Verwaltungstätigkeiten wurden im Jahr 2020 den nachfolgenden Bereichen angelastet:

Bereich	Betrag
Kindergarten	9.824
Abwasserbeseitigung	6.315
Abfallbeseitigung	2.105
Wohn- und Geschäftsgebäude	772
Summe	19.016

Die Berechnung der Vergütungsleistungen beruhte auf Schätzungen. Das Ausmaß der Vergütungen, zumindest bei der Abwasserbeseitigung, stellte sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als gering dar.

Den Berechnungen der Vergütungen sollten nach den Empfehlungen des Landes OÖ Stundenaufzeichnungen zugrunde gelegt werden.

Die Empfehlungen des Landes OÖ sollten beachtet werden.

Reinigung

Für die Reinigung stehen in der Volksschule 1 PE, im Kindergarten ca. 0,39 PE und im Amtsgebäude inkl. Bauhof und Kläranlage ca. 0,28 PE zur Verfügung.

In der Volksschule wird eine tägliche Fläche von 1.445 m² betreut. Bei Berücksichtigung der den Reinigungskräften übertragenen Frühaufsicht der Schüler und der Reinigungstätigkeiten in der Bücherei und im öffentlichen WC stellt sich der Personaleinsatz als angepasst dar.

Im Amtsgebäude inkl. Bauhof und Kläranlage errechnet sich umgelegt auf 1 PE eine tägliche Reinigungsfläche von ca. 1.120 m². Der Personaleinsatz stellt sich im Hinblick darauf, dass auch Außenanlagen mitbetreut werden, als angepasst dar.

Im Kindergarten beträgt die tägliche Reinigungsfläche 340 m². Bei Umlegung auf 1 PE ergibt sich eine Fläche von 877 m². Diese liegt unter dem Landesrichtwert von 1.200 m² je PE.

Der Personaleinsatz für die Kindergartenreinigung stellt sich als überhöht dar.

Es wird empfohlen, im Zuge einer Personalveränderung den Reinigungseinsatz zu verringern.

Kindergarten

Das Betreuungspersonal setzt sich aus 3 pädagogischen Fachkräften bzw. ca. 2,09 PE, 3 Helferinnen bzw. ca. 2,34 PE (davon Reinigungstätigkeiten von ca. 0,39 PE) und einer Hilfskraft mit ca. 0,18 PE (Busbegleitung, Früh- und Mittagsaufsicht) zusammen.

Eine in GD 22 eingestufte Helferin weist verwendungsbezogene Aus- und Fortbildungen im Gesamtausmaß von mehr als 200 Unterrichtseinheiten auf.

Damit werden nach den Begleitregelungen zur Oö. Gemeindeeinreichungsverordnung die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 21 erfüllt.

Im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise wird die Gewährung der Gehaltszulage empfohlen.

Aus- und Fortbildung

Der Aufwand für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen lag in den Jahren 2018 bis 2020 bei insgesamt 6.478 Euro und für Reisegebühren bei insgesamt 5.050 Euro.

Die Dienstreisen betrafen fallweise Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfanden und für die das amtliche Kilometergeld von täglich mehr als 15 Euro erstattet wurde.

Nach der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift tritt bei mehrtägigen Dienstreisen, wenn die Fahrtkosten höher sind als die Nächtigungsgebühr, anstelle der Vergütung des amtlichen Kilometergelds für die Rück- und Wiederanreise die Nächtigungsgebühr von 15 Euro.

Die Rechnungslegung erfolgte teilweise außerhalb des gesetzlichen Zeitraums von 6 Monaten nach der Beendigung einer Dienstreise.

Gemäß § 37 Abs. 1 Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift hat der Bedienstete den Anspruch u.a. auf Reisegebühren für Dienstreisen bei seiner Dienststelle mit einer eigenhändig unterschriebenen Reiserechnung bis zum Ende des 6. Kalendermonats geltend zu machen, der der Beendigung der Dienstreise folgt. Der Anspruch auf die Gebühren erlischt, wenn die Reiserechnung nicht fristgerecht vorgelegt wird.

Bei einer mehrtägigen Aus- und Fortbildungsveranstaltung wurden die vollen Tagesgebühren in Rechnung gestellt und erstattet, obwohl das Mittagessen in der Kursgebühr inkludiert war.

Werden die Kosten für einzelne Mahlzeiten von der einladenden Stelle getragen, so verringert sich gemäß § 1 Abs. 4 Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift die Tagesgebühr für das Mittag- und Abendessen um je die Hälfte der vollen Tagesgebühr.

Die Vorgaben der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift sind zu beachten.

Erholungsurlaub

Einer am 7. September 2020 mit 93,75 % eingestellten pädagogischen Fachkraft wurde bei Berechnung des aliquoten Urlaubsanspruchs für das Jahr 2020 eine Bemessungsgrundlage von 200 Stunden herangezogen und ein Urlaub von 59 Stunden zuerkannt.

Gemäß § 114 Abs. 1a Oö. GDG 2002 umfasst der Erholungsurlaub der pädagogischen Fachkräfte den jeweiligen Erholungsurlaub nach Abs. 1 (im gegenständlichen Fall 200 Stunden) zuzüglich 80 Stunden.

Der Urlaubsanspruch für das Jahr 2020 hätte sich auf 83 Stunden belaufen.

Einer im Jahr 1964 geborenen und seit Juni 2010 beschäftigten Hilfskraft wurde im Jahr 2020 bei einem Beschäftigungsausmaß von 45 % ein Erholungsurlaub von 90 Stunden zuerkannt.

Gemäß § 114 Abs. 1 Z 2 b Oö. GDG 2002 beträgt das Urlaubsausmaß in jedem Kalenderjahr 240 Stunden bei Vollbeschäftigung für den Bediensteten, der das 51. Lebensjahr vollendet und mindestens 10 Jahre im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegt hat. Gemäß § 114 Abs. 6 leg. cit ist der Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes jeweils der 30. September.

Bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs wurde fälschlicherweise eine Bemessungsgrundlage von 200 Stunden herangezogen. Der Urlaubsanspruch für das Jahr 2020 hätte sich auf 108 Stunden belaufen.

Die Urlaube sind aufzurollen.

Gemeindekooperationen

Die Thematik der Kooperation mit Nachbargemeinden wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 13. Dezember 2018 unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges angesprochen. Seitdem wurde nur im Bereich der Allgemeinen Verwaltung eine Kooperation mit anderen Gemeinden durch Gründung des Standesamtsverbands Ried im Innkreis und Übertragung der betreffenden Verwaltungstätigkeiten umgesetzt.

Da die Entfernung zur nächst gelegenen Gemeinde nur 3,7 km beträgt, werden durchaus Möglichkeiten für eine gemeinsame Aufgabenerledigung gesehen. Eine solche lässt durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Kommunal-einrichtungen wirtschaftliche und finanzielle Vorteile erwarten. Zusätzlich können im Rahmen der Gemeindefinanzierung „Neu“ bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur und bei Gemeindefusionen Fördermittel aus dem Regionalisierungsfonds lukriert werden.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik und den Möglichkeiten der Realisierung aktiver Kooperationsprojekte im Bereich der Allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs befasst.

Bauhof

Der Personalstand setzte sich aus je 0,50 PE in GD 19.1 und GD 23.1 zusammen. Der Facharbeiter war bis zum Herbst 2021 vollbeschäftigt. Zum Prüfungszeitpunkt lief eine Ausschreibung für eine Personalnachbesetzung um 0,50 PE in GD 19.1.

Die Bauhofmitarbeiter waren laut ihren Arbeitsaufzeichnungen (Basis für die Vergütungen) in den nachfolgenden Einsatzgebieten tätig:

Jahr	2018	2019	2020	Ø	PE
Abfallbeseitigung	486	482	414	461	0,27
Ortsbildpflege	288	383	524	398	0,24
Abwasserbeseitigung	344	258	338	313	0,19
Straßen	242	351	393	329	0,19
Volksschule	159	211	277	215	0,13
Kindergarten	196	240	199	212	0,13
Winterdienst	155	204	135	165	0,10
Bauhof	175	159	115	149	0,09
Rieder Straße 32	272	130	31	144	0,09
Amtsgebäude	149	72	3	75	0,04
Sonstige	54	89	76	73	0,04
Summe	2.520	2.577	2.503	2.533	1,50

Die Einsatzstunden in den Bereichen Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung (die Betreuung und die Wartung der Kläranlage ist ausgelagert) waren als hoch einzustufen. Auch die dem Bauhof zugeordneten Einsatzstunden stellten sich als hoch dar.

Den gesamten Nettobelastungen des Bauhofs standen in den Jahren 2018 bis 2020 die nachfolgenden Vergütungsleistungen gegenüber:

Jahr	2018	2019	2020
Netto-Belastung	60.937	62.419	71.952
Vergütungsleistungen	48.448	59.601	67.912
Saldo	12.489	2.818	4.040

Nach der VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen darzustellen, die aus dem Ergebnishaushalt zu berechnen sind. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stellen zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen. Zu unterscheiden sind Aufwendungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen und Fahrzeuge, Maschinen und Geräte. Die Vergütungen sollten den Nettoaufwand weitestgehend abdecken. Nähere Ausführungen enthält das Schreiben des Landes OÖ zur Voranschlagserstellung 2022.

Die Vorgaben für die Darstellung der Vergütungsleistungen sind zu beachten. Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Bei Personalveränderungen sollte geprüft werden, ob durch Aufgabenverlagerungen in Form von Fremdvergaben oder Aufgabenreduzierungen Personal und Kosten eingespart werden können.

Winterdienst

Die Belastungen aus dem Winterdienst betragen 12.064 Euro im Jahr 2018 und 16.783 Euro im Jahr 2019. Im Jahr 2020 wurden im Finanzierungshaushalt Auszahlungen von 10.114 Euro und im Ergebnishaushalt Aufwendungen von 10.714 Euro dargestellt.

Die Abwicklung des Winterdiensts auf den Landesstraßen oblag der Straßenmeisterei und der Gemeinde.

Der Winterdienst auf den Straßenflächen der Gemeinde wurde von einem Bauhofmitarbeiter und einem Landwirt abgewickelt.

Dem Bauhofmitarbeiter wird aufgrund eines Beschlusses des Gemeindevorstands vom 14. Jänner 2021 eine Bereitschaftsentschädigung für 4 Monate von je 140 Euro gewährt.

Im Hinblick auf die Wettersituationen wäre im Sinne der Sparsamkeit zu überprüfen, ob eine durchgehende Dauerrufbereitschaft den Erfordernissen entspricht. Es ist die maximal zulässige Rufbereitschaftsdauer gemäß § 105 Abs. 3 Oö. GDG 2002 zu beachten (10 Tage pro Monat bzw. 30 Tage innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten).

Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren.

Der mit dem Landwirt im Jahr 2016 abgeschlossene Vertrag enthält keinen Hinweis entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ zur Richtlinie RVS 12.04.12.

Der Vertrag sollte hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12 ergänzt werden.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge und Investitionen):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	195.051	205.868
Ausgaben	122.065	130.793
Überschuss	72.986	75.075

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt wie folgt dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Entnahme Betriebsüberschuss) – zum Vergleich sind die Werte des Nachtragsvoranschlags 2021 und des Voranschlags 2022 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021	VA 2022
Einzahlungen	198.624	209.900	209.200
Auszahlungen	121.339	147.300	172.800
Überschuss	77.285	62.600	36.400

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021	VA 2022
Erträge	225.921	239.300	238.600
Aufwendungen	152.012	164.200	196.600
Nettoergebnis	73.909	75.100	42.000

Die Abweichungen zwischen dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt waren vorwiegend darauf zurückzuführen, dass nach der VRV 2015 Darlehenstilgungen, Investitionen und vereinnahmte Tilgungszuschüsse nur im Finanzierungshaushalt, dem entgegen Abschreibungen und die Auflösung von Investitionszuschüssen nur im Ergebnishaushalt dargestellt werden.

Die Abwässer werden in die gemeindeeigene Kläranlage eingeleitet. Die Betreuung und Wartung der Kläranlage wurde nach einem Kostenvergleich mit Beschluss des Gemeinderats vom 14. Dezember 2017 einem Wirtschaftsunternehmen übertragen, wofür der Gemeinde jährlich durchschnittlich 23.016 Euro in Rechnung gestellt wurden.

Laut der Gebührenkalkulation waren im Juli 2021 von der Entsorgungsanlage 1.042 Personen erfasst, woraus sich ein Anschlussgrad von ca. 97 % ergab. Für das Jahr 2022 wurde ein Kostendeckungsgrad von etwa 113 % ausgewiesen.

In der Anmerkung zur Gebührenkalkulation gab die Gemeinde an, dass der Überschuss für den Bauabschnitt 08 der Kanalisierung verwendet wird.

Erträge aus diesem Bereich sind grundsätzlich für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (innerer Zusammenhang). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen, Rücklagenbildungen, Sondertilgungen) zu verwenden.

In der Kanalordnung, die der Gemeinderat am 20. Dezember 2002 beschlossen hat, wurde festgesetzt, dass zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses der Eigentümer des Objekts verpflichtet ist.

Entgegen dieser Regelungen hat der Gemeinderat im Oktober 2020 für 3 Fälle Kostenübernahmen von je 15.000 Euro (entspricht etwa einem Drittel der Anschlusskosten) beschlossen. Auch der Gemeindevorstand beschloss solche Kostenübernahmen im Juli 2018 für 2 Hausanschlüsse über 5.308 Euro, im November 2019 für einen Hausanschluss über 2.761 Euro und im November 2021 für einen Hausanschluss über 5.671 Euro.

Die Regelungen der Kanalordnung sind zu beachten.

Die Kanalgebührenordnung wurde vom Gemeinderat am 24. Juni 2021 beschlossen.

Kanalanschlussgebühr

Die Bemessungsgrundlage bei Wohnbauten bilden die m² der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei Gewerbebetrieben wird für über 250 m² liegende Flächen ein Abschlag von 50 % gewährt. Beim Anschluss unbebauter Grundstücke ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen.

Die Anschlussgebühren je m² (exkl. MwSt) betragen 19,27 Euro bis zum Jahr 2019 und 20 Euro ab dem Jahr 2020. Die Mindestanschlussgebühren entsprachen den Mindesttrichsätzen des Landes OÖ (Jahre 2018: 3.290 Euro, 2019: 3.359 Euro, 2020: 3.408 Euro, 2021: 3.465 Euro, 2022: 3.565 Euro).

Die Mindestanschlussgebühr deckt im Jahr 2022 eine Bemessungsfläche von ca. 178 m² ab.

Laut den Empfehlungen des Landes OÖ sollte der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und m²-Satz zwischen 130 m² und 170 m² liegen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den Gebührensatz je m² anzuheben.

Anhand den in den Jahren 2018 bis 2021 erteilten Baubewilligungen wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Vorschreibung der Anschlussgebühren stichprobenartig überprüft. Es gab keine Gründe für Beanstandungen.

Kanalbenutzungsgebühr

Die Gebühr wird nach dem durch Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Bei Objekten ohne Wasserzähler werden der Berechnung der Benutzungsgebühren Belastungseinheiten (BE) zugrunde gelegt, wobei eine BE (zB für einen ständigen Bewohner) einer Abwassermenge von 40 m³ entspricht.

Die Benutzungsgebühren je m³ (exkl. MwSt) stellten sich nachfolgend dar:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Gebühr je m ³	3,88	3,94	3,94	3,99	4,11
Landesrichtsatz je m ³	3,75	3,83	3,91	3,99	4,11

Es wurde eine jährliche Mindestbenutzungsgebühr je Anschluss (exkl. MwSt) verrechnet, die im Jahr 2018 352 Euro und ab dem Jahr 2019 etwa 357 Euro betrug. Die Mindestgebühr entsprach einer Abwassermenge zwischen ca. 87 m³ und ca. 91 m³.

Nach den einschlägigen Rechtsprechungen des VfGH lässt es das Gleichheitsprinzip zu, bei Benutzungsgebühren pauschalierende Regelungen zu treffen, sofern sie den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen und im Interesse der Verwaltungsökonomie liegen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass nach ständiger Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts die Beachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen der Leistung der Gebietskörperschaft und der Gegenleistung (Benutzungsgebühr) für die Gesetzmäßigkeit der Ordnungsbestimmung über die Kanalbenutzungsgebühr eine unabdingbare Voraussetzung ist (VwGH 26.04.1999,

Zl. 98/17/0229; VfSlg. 10.947). Vom Land OÖ wird bei Pauschalierungen ein jährlicher Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ je Person empfohlen.

Die jährliche Mindestgebühr stellte sich zumindest für 1-Personen-Haushalte als hoch dar.

Der jährliche Mindestwert sollte vermindert werden.

Bereitstellungsgebühr

Die Gebührenordnung enthält keine Regelungen für die Verrechnung von Bereitstellungsgebühren bei angeschlossenen unbebauten Grundstücken.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung hinsichtlich einer Bereitstellungsgebühr zu ergänzen und eine Gebühr von 24 Cent je m² Grundfläche vorzusehen.

Abfallbeseitigung

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar:

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	71.684	79.958
Ausgaben	78.477	75.889
Abgang/Überschuss	-6.793	4.069

Die Verbesserung des Betriebsergebnisses im Jahr 2019 war primär auf einmalige Rückersätze für in den Vorjahren fälschlicherweise doppelt verrechnete Kosten für die Anlieferung des Grünschnitts zurückzuführen.

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt wie folgt dar – zum Vergleich sind die Werte des Nachtragsvoranschlags 2021 und des Voranschlags 2022 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021	VA 2022
Einzahlungen	74.831	77.200	83.500
Auszahlungen	80.780	83.600	81.900
Abgang/Überschuss	-5.949	-6.400	1.600

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021	VA 2022
Erträge	75.017	77.200	83.500
Aufwendungen	82.248	83.600	81.900
Nettoergebnis	-7.231	-6.400	1.600

Die Sammlung der Haushaltsabfälle erfolgt laut der vom Gemeinderat im Jahr 2021 beschlossenen Abfallordnung 4-wöchentlich.

Die Abfallgebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 12. Dezember 2019 beschlossen. Für die Sammlung des Restabfalls werden eine Grund- und eine Abfallgebühr eingehoben. Die Grundgebühr (inkl. MwSt) beträgt jährlich 100 Euro je Haushalt. Die Abfallgebühr (inkl. MwSt) liegt jährlich für 1-Personen-Haushalte bei 35,60 Euro und für Mehr-Personen-Haushalte bei 75,60 Euro.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten die Abfallgebühren in einer solchen Höhe festgesetzt werden, dass die Betriebsauszahlungen durch die -einzahlungen bedeckt werden können.

Die Vorgaben des Landes OÖ sollten beachtet werden.

Kindergarten

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar (exkl. Gastbeiträge und Investitionen):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	123.719	118.307
Ausgaben	212.762	222.034
Abgang	-89.043	-103.727

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt (FH und EH) nachfolgend dar (exkl. Gastbeiträge und Investitionen) – zum Vergleich sind die Werte des Nachtragsvoranschlags 2021 und des Voranschlags 2022 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021	VA 2022
Einzahlungen	126.706	110.300	113.100
Auszahlungen	220.668	230.600	223.300
Abgang	-93.962	-120.300	-110.200

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021	VA 2022
Erträge	134.672	112.700	115.500
Aufwendungen	227.881	236.200	229.800
Nettoergebnis	-93.209	-123.500	-114.300

Der Kindergarten wurde im Prüfungszeitraum 2-gruppig geführt. Es wurden keine Kinder unter 3 Jahren betreut. Die Kinderzahlen haben sich nachfolgend entwickelt:

Saison	Regelkinder	Integrationskinder	Summe
2021/22	45	-	45
2020/21	45	-	45
2019/20	48	-	48
2018/19	46	1	47
2017/18	42	1	43

Die Subventionsquoten, die sich über den zwischen 36.197 Euro und 37.870 Euro je Gruppe gelegenen Landesrichtwerten bewegten, stellten sich wie folgt dar:

Jahr	2018	2019	2020 FH	2020 EH
Subventionsquote je Kind	2.049	2.220	2.003	1.987
Subventionsquote je Gruppe	44.522	51.863	46.981	46.605

Es wird empfohlen, Potenziale auf die Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten.

Der Material- bzw. Werkbeitrag betrug 10 Euro je Kind und Monat.

Von den vereinnahmten Beiträgen wurden in den Jahren 2018 1.377 Euro, 2019 2.086 Euro und 2020 1.429 Euro (Finanzierungshaushalt) nicht zweckentsprechend verwendet.

Nach den gesetzlichen Vorgaben weisen Material- bzw. Werkbeiträge eine Zweckbindung auf.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Es besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer Mittagsverköstigung. Das Essen wird von einer Nachbargemeinde bezogen. Der Selbstkostenpreis liegt bei 4,50 Euro je Portion.

Kindergartentransport

Der Bustransport für den Kindergarten wurde von einem privaten Busunternehmen abgewickelt. Für die Busbegleitung stand eine Gemeindebedienstete mit ca. 0,13 PE in GD 25 bereit.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich in den Jahren 2018 bis 2020 nachfolgend dar (FH und EH = Finanzierungs- und Ergebnishaushalt):

Jahr	2018	2019	2020	
			FH	EH
Kosten des Busunternehmens	10.193	10.717	8.345	9.350
Personalkosten Busbegleitung	1.597	2.885	4.705	4.705
Summe Belastungen	11.790	13.602	13.050	14.055
Elternbeiträge	1.283	1.442	1.168	1.168
Landesbeitrag	4.521	5.077	5.148	5.148
Auflösung Rückstellungen	0	0	0	122
Summe Einnahmen	5.804	6.519	6.316	6.438
Netto-Belastung	5.986	7.083	6.734	7.617

Bei Gegenüberstellung der Kosten für das Begleitpersonal und der Elternbeiträge errechnete sich eine Netto-Belastung in den Jahren 2018 von 314 Euro, 2019 von 1.443 Euro und 2020 von 3.537 Euro (FH) und 3.415 Euro (EH).

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal wurde vom Gemeinderat letztmalig am 3. September 2020 von 10 Euro auf 15 Euro je Kind und Monat (inkl. MwSt) angehoben.

Die Personalkosten für die Busbegleitung hätten mit einem Elternbeitrag je Kind und Monat in den Jahren 2018 von 11 Euro, 2019 von 17,70 Euro und 2020 von 42,10 Euro gänzlich bedeckt werden können.

Vom Land OÖ wird ein Elternbeitrag für die Busbegleitung von mindestens 25 Euro je Kind und Monat empfohlen, soweit darunter keine Ausgabendeckung gegeben ist.

Es wird empfohlen, den Elternbeitrag schrittweise auf mindestens 25 Euro je Kind und Monat anzuheben, soweit darunter keine Ausgabendeckung gegeben ist.

Gemeinde- und Pfarrbücherei

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar (exkl. Mieten):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	0	0
Ausgaben	5.337	5.636
Abgang	-5.337	-5.636

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt wie folgt dar – zum Vergleich sind die Werte des Nachtragsvoranschlags 2021 und des Voranschlags 2022 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021	VA 2022
Einzahlungen	1.740	1.500	1.500
Auszahlungen	6.223	6.200	5.800
Abgang	-4.483	-4.700	-4.300

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021	VA 2022
Erträge	1.740	1.500	1.500
Aufwendungen	6.223	6.200	5.800
Nettoergebnis	-4.483	-4.700	-4.300

Die Betreuung der im Gemeindeobjekt Rieder Straße 32 situierten Bücherei erfolgt durch ehrenamtliche Mitarbeiter. Die Bücherei verfügt über ca. 5.500 Medien, die im Jahr 2020 etwa 8.650 Mal entlehnt wurden.

Die Gebühren- und Benützungssordnung hat der Gemeinderat am 26. August 2021 beschlossen. Das wöchentliche Entlehnungsentgelt liegt je nach Medium für Erwachsene zwischen 0,30 Euro und 1 Euro und für Kinder zwischen 0,10 Euro und 1 Euro.

Die Belastungen aus dem Betrieb der Bücherei stellten sich als vergleichsweise hoch dar.

Die vom Land OÖ empfohlene Subventionsquote liegt bei 1 Euro je Einwohner.

Es wird empfohlen, Potenziale auf eine Gebarungsverbesserung auszuloten.

Weitere wesentliche Feststellungen

Rücklagen

Zum Jahresende 2020 betrug der Rücklagenbestand 38.339 Euro:

Rücklage	Betrag
Allgemeine Haushaltsrücklage	23.873
Rücklage Straßen	14.341
Rücklagen Abwasserbeseitigung	125

Die auf Sparbüchern deponierten Rücklagen Abwasserbeseitigung und Straßen wiesen eine gesetzliche Zweckbindung auf und stellten Zahlungsmittelreserven dar. Die Allgemeine Haushaltsrücklage, die aus Geldmitteln des Gemeinde-Entlastungspakets von 7.600 Euro und dem Überschuss der laufenden Haushaltsgebarung 2020 von 16.273 Euro gebildet wurde, wurde zur Stärkung des Kassenkredits verwendet und war somit in den liquiden Mitteln enthalten.

Infrastrukturkostenbeiträge

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 im September 2011 können Infrastrukturkostenbeiträge vorgeschrieben werden. Die Gemeinde hat bis zum Prüfungszeitpunkt von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Infrastrukturkostenbeiträge spielen bei der Finanzierung der Anschließung künftiger Grundstücke eine nicht unbeachtliche Rolle.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befasst.

Raumordnung – Planungskosten

Die Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans ist im Jahr 2023 geplant. Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen werden grundsätzlich vom Planungsbüro direkt mit den Widmungswerbern abgerechnet.

Entgegen dieser Vorgehensweise wurden im Jahr 2020 Kosten für die Umwidmung einer Liegenschaft in gemischtes Baugebiet (Gewerbebetrieb) von insgesamt 2.093 Euro gemeinde-seitig übernommen.

Betriebsförderungen sollten nach den Empfehlungen des Landes OÖ nicht in Form der Übernahme von Umwidmungskosten gewährt werden.

Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen sollten von den Widmungswerbern getragen werden.

Mietshaus Rieder Straße 32

Das Mietshaus wurde im Jahr 2018 saniert. Im 1. Stock ist die Gemeinde-Pfarr-Bücherei untergebracht. Im 2. Obergeschoss bestehen 2 Wohnungen, zu denen Mietverträge vom April 2019 vorliegen. Die wertgesicherten Mietzinse, die die Nutzung eines Carport-Stellplatzes und die Betriebskosten ausgenommen Strom und Heizung inkludieren, betragen netto etwa 5,13 Euro je m². Die Mieten lagen unter den Richtwertmieten.

Für nach dem 1. März 1994 abgeschlossene Mietverträge für Wohnungen gelten nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten. Diese betragen für OÖ netto 6,29 Euro je m² Wohnfläche, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung die Richtwertmiete vorzusehen und sämtliche Betriebskosten in Rechnung zu stellen.

Im Erdgeschoss sind Betriebsräumlichkeiten an eine Bäckerei und im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Bankomaten an eine Bank vermietet.

Die wertgesicherte Miete für den Bankomat von monatlich netto 100 Euro (Fläche von 5,25 m²) stellt sich als angepasst dar. Die Betriebsmiete für die Bäckerei von netto 6,29 Euro je m² bewegte sich auf vergleichsweise niedrigem Niveau.

Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung eine angepasste Betriebsmiete zu vereinbaren.

Bei den Mietverträgen waren, ausgenommen bei der Bäckerei, die vertraglich vereinbarten Mietanhebungen aufgrund der Entwicklung des VPI bereits fällig.

Die Mietzinse sind fristgerecht anzuheben.

Vereinsräumlichkeiten

Im Kulturheim befinden sich Vereinsräumlichkeiten für Chöre und die Musikkapelle.

Mit den Vereinen bestehen keine schriftlichen Nutzungsvereinbarungen. Sämtliche Kosten wurden gemeindeseitig getragen. Die Netto-Belastungen (inkl. „Gemeinde-KG“, exkl. Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen) lagen in den Jahren 2018 bei 5.917 Euro, 2019 bei 8.772 Euro und 2020 bei 10.014 Euro.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss schriftlicher Nutzungsvereinbarungen empfohlen. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten von den Vereinen übernommen werden.

Im Bereich der Sportanlagen verfügt die Gemeinde über ein Klubheim und über eine Grundfläche für den Betrieb von Asphaltbahnen. Für das von 2 Vereinen genutzte Klubheim besteht eine Nutzungsvereinbarung vom August 2011. Die laufenden Betriebskosten werden vereinsseitig getragen. Für die Grundfläche der Asphaltbahnen besteht ein Pachtvertrag vom April 2004, in dem ein Jahreszins von 15 Euro festgesetzt wurde. Die Belastungen der Gemeinde für die Sportanlagen (exkl. Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen) bezifferten sich in den Jahren 2018 auf 2.466 Euro, 2019 auf 9.985 Euro und 2020 auf 5.170 Euro.

Volksschule und Turnsaal

Die Netto-Belastungen der 3-klassig geführten Volksschule stellten sich nachfolgend dar (exkl. Darlehensannuitäten, Rückstellungen, Abschreibungen, Bustransporte, Gastbeiträge und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen und Rückstellungen):

Jahr	2018	2019	2020
Gesamtbelastungen	60.290	63.452	70.503
Ø Schülerzahl	45	42	42
Belastungen je Schüler	1.346	1.518	1.679

Die Belastungen je Schüler stellten sich im landesweiten Vergleich als hoch dar.

Es wird empfohlen, Potenziale auf eine Gebarungsverbesserung auszuloten.

Im Zeitraum von 06:45 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn um 07:30 Uhr wird eine Frühaufsicht angeboten, die von einer Reinigungskraft und von den Lehrkräften betreut wird.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ kann der Schulerhalter für die Durchführung der Beaufsichtigung von Schülern an allgemeinbildenden Pflichtschulen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen um die Gewährung eines Landesbeitrags ansuchen.

Die Gemeinde hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Es wird empfohlen, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Lukrierung eines Landesbeitrags erfüllt werden.

Der Volksschule wurden aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats vom 3. Februar 2010 jährlich 500 Euro in Form eines Globalbudgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung (Ankauf geringwertiger Wirtschaftsgüter) übertragen.

Hierzu bestand keine schriftliche Vereinbarung. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Kreditmittel übernahm das Verwaltungspersonal.

Nach den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben sind die näheren Details für das Globalbudget (zB Verwendungszweck und -nachweis, Höhe) mit der jeweiligen Einrichtung schriftlich zu vereinbaren. Weiters hat den Rechenschaftsbericht über die Verwendung der übertragenen Kreditmittel der Prüfungsausschuss gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss zu überprüfen und das Ergebnis in den Bericht für den Gemeinderat aufzunehmen.

Die gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben sind zu beachten.

Laufende Schulerhaltungsbeiträge hat die Gemeinde in den Jahren 2018 von 11.703 Euro, 2019 von 8.512 Euro und 2020 von 8.051 Euro in Rechnung gestellt.

Für die Schulsanierung wurden keine Gastschulbeiträge vorgeschrieben.

Als Kosten des laufenden Betriebs gehören gemäß § 50 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 zum laufenden Schulerhaltungsaufwand u.a. die Kosten für die Instandhaltung der Schulliegenschaft.

Solche Kosten sollten bei der Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge berücksichtigt werden.

Für die außerschulische Nutzung des Turnsaals bestand keine Tarifordnung. Es wurde nur in einem Fall ein Kostenersatz von 50 Euro in Rechnung gestellt.

Für die Vorschreibung von Benützungsentgelten im Zusammenhang mit der Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte hat das Land OÖ am 5. Mai 2017 zu IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy eine Muster-Tarifordnung zur Verfügung gestellt. Für aufgelaufene Betriebs- und Reinigungskosten sollten jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden.

Es wird empfohlen, für die außerschulische Nutzung des Turnsaals eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ zu erlassen.

Schulerhaltungsbeiträge für Mittelschulen

Schulerhaltungsbeiträge für Mittelschulen wurden der Gemeinde in den Jahren 2018 von 42.029 Euro, 2019 von 39.709 Euro und 2020 von 41.316 Euro in Rechnung gestellt. Die Einsichtnahme in die Vorschreibungen des Jahres 2020 ergab keine Beanstandungen.

Feuerwehrwesen

Es besteht 1 Feuerwehr, die in einem am Ortsrand von Antiesenhofen situierten Zeughaus untergebracht ist. Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 2. Der Fahrzeugbestand stellt sich nachfolgend dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Antiesenhofen	RLF	Rüstlöschfahrzeug	1996
	KDOF	Kommandofahrzeug	1999
	LF	Löschfahrzeug	2007

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) hat der Gemeinderat am 14. März 2019 beschlossen. Einen Grundsatzbeschluss zum Austausch des RLF hat der Gemeinderat am 27. Juni 2019 gefasst. Im GEP wurde der Fahrzeugtausch (Tanklöschfahrzeug mit Bergeausrüstung) für das Jahr 2022 vorgemerkt.

Eine Feuerwehrgebühren- und Feuerwehrtarifordnung (Entgelte für hoheitliche und privatrechtliche Leistungen der Feuerwehr) hat der Gemeinderat am 30. März 2017 beschlossen.

Leistungserlöse der Feuerwehr wurden in den Rechenwerken der Gemeinde von insgesamt 860 Euro dargestellt. Davon entfielen 238 Euro auf einen Versicherungsersatz und 622 Euro auf Kostenvorschreibungen für Poolbefüllungen.

Der Gesamtumfang der Leistungserlöse stellte sich als niedrig dar. Poolbefüllungen zählen nicht zum Aufgabenbereich der Feuerwehr.

Die vorgesehenen Kostenersätze sind vorzuschreiben und in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen. In diesem Zusammenhang wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen. Die Befüllung von Pools sollte eingestellt werden.

Die laufenden Belastungen für das Feuerwehrwesen stellten sich wie folgt dar (inkl. „Gemeinde-KG“, exkl. Darlehensannuitäten, Abschreibungen und Investitionszuschüsse):

Jahr	2018	2019	2020*
Belastung insgesamt	18.826	19.372	19.063
Belastung je Einwohner	16,40	16,87	16,61

*Ergebnishaushalt

Die Richtwerte des Landes OÖ je Einwohner lagen in den Jahren 2018 bei 14 Euro, 2019 bei 16 Euro und 2020 bei 16,23 Euro.

Die Landesrichtwerte wurden durchgehend überschritten. Im Jahr 2022 liegt der Richtwert bei 16,98 Euro je Einwohner.

Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden.

Nahwärme

Das Amtsgebäude, die Volksschule, der Kindergarten, das Gemeindeobjekt Rieder Straße 32, der Bauhof und das Kulturheim sind an eine örtliche Nahwärmanlage angeschlossen. Die Heizkosten betragen von Juli 2020 bis Juni 2021 insgesamt 21.843 Euro (exkl. MwSt).

Der wertgesicherte Brutto-Wärmepreis, der sich aus einer Grundgebühr, einem Mess- und einem Arbeitspreis zusammensetzt, stellte sich in den einzelnen Objekten nachfolgend dar:

Objekt	Brutto-Wärmepreis je MWh
Rieder Straße 32	95,37
Amtsgebäude und Bauhof	102,40
Kindergarten	105,15
Kulturheim	108,17
Volksschule	121,31

Die Wärmepreise im Kindergarten, im Kulturheim und in der Volksschule lagen über den landesweiten Richtsätzen für die Saison 2020/2021 von 104,32 Euro je MWh.

Die Neuverhandlung der Wärmepreise wird empfohlen.

Stromversorgung

Der Stromaufwand lag jährlich zwischen 21.475 Euro und 24.473 Euro. Ein Stromliefervertrag wurde von der ehem. Bürgermeisterin ohne Einholung von Vergleichsangeboten letztmalig im Oktober 2018 mit einer Laufzeit bis Jahresende 2020 abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 1 Jahr, falls 3 Monate vor Vertragsende keine Kündigung erfolgt.

Um einen marktkonformen Preis zu erzielen, sollten laut den Empfehlungen des Landes OÖ in 3-Jahres-Intervallen Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und ein Liefervertrag mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Die Empfehlungen des Landes OÖ sollten beachtet werden.

Nach den Regelungen der Oö. GemO 1990 lag die Zuständigkeit für den Abschluss des Stromliefervertrags aufgrund des zu erwartenden Stromaufwands nicht bei der ehem. Bürgermeisterin, sondern beim Gemeinderat.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Versicherungen

Die Versicherungsprämien (inkl. „Gemeinde-KG“) lagen in den Jahren 2018 bis 2020 zwischen 12.557 Euro und 13.301 Euro. Daraus ergaben sich Belastungswerte je Einwohner zwischen 10,94 Euro und 11,59 Euro.

In den letzten 5 Jahren wurde keine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag gegeben.

Nach den Landesempfehlungen sollten die Versicherungsverträge längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Die Versicherungspolizzen für das Amtsgebäude, die Volksschule, den Kindergarten, die Feuerwehr, die Bücherei und die Kläranlage umfassten eine Computer-Sachversicherung. Für den Kindergarten bestand eine Kollektivunfallversicherung mit einer jährlichen Prämie von durchschnittlich 98 Euro.

Der Abschluss von Computer-Sachversicherungen wird vom Land OÖ nicht empfohlen. Kinder in Kindergärten sind bis zum Schuleintritt im Rahmen der Eintragung in die OÖ Familienkarte kostenlos unfallversichert.

Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung der Computer-Sach- und der Kollektivunfallversicherung zu überdenken und eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Gemeindevertretung

Gemeinderat

In der am 28. Juni 2018 stattgefundenen Sitzung hat die ehem. Bürgermeisterin einen Dringlichkeitsantrag eingebracht und die Tagesordnungspunkte 10 und 11 von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Dringlichkeitsantrag wurde nicht vor Beginn der Sitzung eingebracht. Die Absetzung der Tagesordnungspunkte erfolgte erst im Laufe der Sitzung bei Erreichen der Tagesordnungspunkte.

Laut Oö. GemO 1990 können Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nur behandelt werden, wenn der Gemeinderat seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderats stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der oder die Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrags dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.

Laut Oö. GemO 1990 ist der oder die Vorsitzende berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Einbringung von Dringlichkeitsanträgen und der Absetzung von Tagesordnungspunkten sind zu beachten.

Gemeindevorstand

Vom Bürgermeister wurden für den Gemeindevorstand keine Sitzungspläne erstellt.

Gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 hat der Bürgermeister den Mitgliedern des Gemeindevorstands sowie den Fraktionsobmännern oder -obfrauen einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens 6 Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen.

Der Gemeindevorstand hat am 16. August 2018 und am 29. August 2019 die Gewährung von Subventionen über 2.000 Euro und 3.861 Euro beschlossen. Auch am 19. November 2018 und am 12. Dezember 2019 wurden Subventionen von jeweils 1.000 Euro beschlossen.

Die Zuständigkeit für diese Beschlüsse wäre beim Gemeinderat gelegen, da in den Jahren 2018 und 2019 dem Gemeindevorstand die Gewährung von Subventionen bis 910 Euro und 985 Euro zustand.

Laut Oö. GemO 1990 oblag dem Gemeindevorstand die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres.

Der Gemeindevorstand hat zum Projekt der Sanierung des Mietshauses Rieder Straße 32, zu dem eine Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ bestand, die Vergabe zahlreicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge beschlossen.

Die Vergabe der Aufträge wäre laut Oö. GemO 1990 in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats gefallen, da sie in einem Sachzusammenhang standen. Für die Abgrenzung der Kompetenz des Gemeindevorstands vom Gemeinderat ist der Gesamtumfang des

zusammenhängenden Vorhabens heranzuziehen. Es bestand keine Übertragungsverordnung nach § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990.

Die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Sitzungsplänen, der Gewährung von Subventionen und der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind zu beachten.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat im Jahr 2018 4 Sitzungen, im Jahr 2019 5 Sitzungen, im Jahr 2020 4 Sitzungen und im Jahr 2021 3 Sitzungen abgehalten.

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Prüfungsausschuss die Gebarungsprüfung wenigstens vierteljährlich im Lauf des Haushaltsjahres sowie zusätzlich anhand der Rechnungsabschlüsse vorzunehmen und somit jährlich mindestens 5 Sitzungen abzuhalten.

Die gesetzlichen Vorgaben für das Prüfungsintervall und die Mindestanzahl an Sitzungen wurden nicht eingehalten.

Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuhalten, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Sitzungsgelder

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat am 23. Juli 1998 beschlossen. Das Entgelt beträgt für jede Sitzung 1 % des Bürgermeisterbezugs.

Die Sitzungsgelder wurden teilweise in falscher Höhe ausbezahlt: je Sitzung mit 26,95 Euro im Jahr 2019 anstelle von 32,59 Euro und im 1. Quartal 2020 anstelle von 33,18 Euro, in den ersten 3 Quartalen 2021 mit 33,18 Euro anstelle von 33,68 Euro.

Die Sitzungsgelder sind korrekt zu berechnen.

Investitionen

Das Volumen der Investitionstätigkeit betrug in den Jahren 2018 bis 2020 im außerordentlichen Haushalt und bei den investiven Einzelvorhaben insgesamt 1.069.087 Euro. Davon entfielen 41 % auf die Abwasserbeseitigung inkl. Kläranlage und digitalem Leitungskataster, 37 % auf das Gemeindeobjekt Rieder Straße Nr. 32 (Sanierung des Wohngebäudes inkl. Einbau einer Bücherei und eines öffentlichen WC), 12 % auf den Bereich Straßen und 10 % auf die Bereiche Kinderspielplatz, Fuhrpark, Feuerwehrwesen (Einsatzbekleidung Neu), Volksschule (Sanierung), Vereine (Asphaltbahnen der Stockschützen) und Buswartehäuschen.

Den Investitionen standen Einnahmen bzw. Einzahlungen von insgesamt 1.504.645 Euro gegenüber. Von diesen entfielen 45 % auf Darlehensfinanzierungen, 32 % auf Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse, 21 % auf Eigenmittel und 2 % auf Bundesmittel, Vereinsanteile und Spenden.

Zum Jahresende 2020 bestand bei den investiven Einzelvorhaben ein negativer Gesamtsaldo von 25.378 Euro. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die betroffenen Projekte – die Finanzierung war gesichert:

Vorhaben	Überschuss/ Fehlbetrag	Anmerkungen zur geplanten Finanzierung
Sanierung Volksschule	-210.133	Das Vorhaben wurde im Jahr 2021 ausfinanziert. Ein Teil der Zwischenfinanzierung wurde durch die letzte Tranche an Bedarfszuweisungsmitteln von 79.000 Euro und den Geldüberhang aus dem Jahr 2020 getilgt. Der verbliebene Rest der Zwischenfinanzierung von 128.766 Euro wurde in ein Finanzierungsdarlehen umgewandelt.
Zwischenfinanzierung Sanierung Volksschule	251.619	
Kinderspielplatz	-16.800	Die Ausfinanzierung der Vorhaben erfolgte im Jahr 2021 durch Bedarfszuweisungsmittel.
Gemeindeobjekt Rieder Straße 32	-71.014	
Abwasserbeseitigung – Kläranlage, Sanierungen, Digitaler Leitungskataster	20.950	Das Vorhaben ist noch im Gange.
Gesamtsaldo	-25.378	

Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ lag im Jahr 2020 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 63 %.

Mittelfristige Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden in den Jahren 2022 bis 2025 Aufwendungen von insgesamt 628.300 Euro und Erträge in gleicher Höhe vorgesehen. Die Planung, die eine Neuverschuldung von 272.300 Euro umfasst, betrifft die Bereiche Feuerwehrwesen, Kindergarten, Straßen und Abwasserbeseitigung. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie bleibt abzuwarten, wie weit die Projektrealisierung möglich sein wird.

„Gemeinde-KG“

Die Gemeinde hat mit der am 7. Oktober 2005 erfolgten Eintragung in das Firmenbuch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Antiesenhofen & Co KG“ („Gemeinde-KG“) gegründet.

Der Anlass für die Gründung war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wurde und so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt war. Der Sinn war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wäre.

Über die „Gemeinde-KG“ wurden die Projekte „Errichtung einer Feuerwehrgarage“ und „Umbau und Sanierung des Kulturheims“ abgewickelt.

Im Jahr 2020 hat die Gemeinde der „Gemeinde-KG“ keinen Liquiditätszuschuss erstattet. Zum Ende 2020 ausgewiesenen Geldbestand von 9.491 Euro wurde verabsäumt, die Möglichkeit einer Gewinnentnahme zu prüfen.

Der Gemeinderat hat am 26. August 2021 den Grundsatzbeschluss gefasst, nach Ablauf des Vorsteuerberichtigungszeitraums ab dem Jahr 2022 aus der Steuer zu optieren, die Auflösung der „Gemeinde-KG“ einzuleiten und deren Eigentum wieder auf die Gemeinde zu übertragen.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Antiesenhofen ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 19. April 2022 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter, seinem designierten Nachfolger und der Buchhalterin der Gemeinde Antiesenhofen durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Ried im Innkreis, im Mai 2022

Die Bezirkshauptfrau
Mag. Yvonne Weidenholzer